



lic. iur. HSG, Karin Hochl
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hochl@schaubhochl.ch
www.schaubhochl.ch

Januar 2021

Keine Vaterschaftsanerkennung durch den „privaten“ Samenspen- der vor der Adoption erforderlich

VO.2020.17/3.02.02/VI Urteil des Bezirksrats Horgen vom 1. Oktober 2020

Der Bezirksrat hatte zu beurteilen, ob bei dokumentierter Identität und Zustimmung eines privaten Samenspenders zur Adoption eine Vaterschaftsanerkennung notwendig sei, um die Adoption durch die Co-Mutter auszusprechen.

Sachverhalt: Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 sind ein gleichgeschlechtliches Paar, welches seit 2016 in faktischer Lebensgemeinschaft lebt. Die Beschwerdeführerin 2 ist die leibliche Mutter von zwei Kindern (Verfahrensbeteiligte), die mittels privater Samenspende gezeugt wurden und keinen rechtlichen Vater haben. Die Beschwerdeführerin 1 ist die Co-Mutter der Kinder.

Im Jahr 2019 beantragte die Beschwerdeführerin 1 die Stiefkindadoption für die beiden Kinder. Der private Samenspender stimmte dem Adoptionsantrag zu und gab hierfür seine Personalien bekannt. Die Zentralbehörde Adoption überwies das Gesuch der zuständigen KESB Horgen mit der Empfehlung, die Stiefkindadoption zu bewilligen.

Die KESB Horgen stellte sich nach Eingang des Antrags und der Empfehlung allerdings auf den Standpunkt, die Zustimmung des Samenspenders sei nicht ausreichend, sondern für die Aussprache der Adoption bedürfe es vorgängig der Vaterschaftsanerkennung (vgl. Art. 265a ZGB). Der Samenspender teilte der KESB in der Folge mit, dass er die Vaterschaft nicht anerkennen wolle. Er sei nur der Samenspender und nicht der Vater der Kinder.

Darauf wies die KESB Horgen das Gesuch um Stiefkindadoption durch die Co-Mutter (Beschwerdeführerin 1) ab und begründete die Abweisung mit der fehlenden Vaterschaftsanerkennung des Samenspenders. Gegen diesen Entscheid erhoben die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 Beschwerde an den Bezirksrat.

Erwägungen des Bezirksrats: Der Bezirksrat hielt zunächst fest, dass dem Vater und der Mutter eines Kindes um ihrer Persönlichkeit willen ein Zustimmungsrecht zu einer Adoption zustehe, unabhängig von der elterlichen Sorge. Andere Zustimmungsberechtigte als die rechtlichen Eltern kenne das Gesetz nicht, jedoch sei es unter Umständen geboten, weitere Personen anzuhören

(E. 4.1). Der Bezirksrat erwog, dass es bei Fehlen eines rechtlichen Kindesverhältnisses zu einem bekannten leiblichen Elternteil genügend sei, diesen über die Verhältnisse zu informieren. Dies diene einerseits dem Schutz desselben, da er durch die Kindesanerkennung das Zustimmungsrecht erwerben könne, andererseits aber auch der Erfassung seiner Personalien (E. 4.2, vgl. BREITSCHMID, BSK-ZGB I, Art. 265a ZGB N2).

Der Bezirksrat stellte fest, dass die Identität des Samenspenders vorliegend bekannt sei. Dieser sei über die Adoption und die Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung informiert, lehne es jedoch ab, ein Kindesverhältnis zu begründen; zudem habe er die Zustimmung zur Adoption erteilt (E. 4.2).

Ergebnis: Gestützt auf diese Erwägungen kam der Bezirksrat zum Schluss, dass es entgegen der Auffassung der KESB keiner Vaterschaftsanerkennung bedarf, wenn der private Samenspender bekannt ist, er im Adoptionsverfahren angehört und über die Verhältnisse informiert wurde, damit er – wenn er dies möchte – durch Anerkennung sein Zustimmungsrecht erwerben kann.

In Gutheissung der Beschwerde hob der Bezirksrat den Beschluss der KESB auf und bewilligte die Adoption der Kinder durch die Beschwerdeführerin 1 (E. 4.3).

Kommentar: Mit dem Entscheid wurde klargestellt, dass es für die Adoption nicht notwendig ist, dass ein privater Samenspender die Vaterschaft vorgängig anerkennt. Die Rechte des Spenders

sowie der Anspruch der Kinder auf Kenntnis ihrer eigenen Abstammung sind hinreichend gewahrt, wenn die Identität des Spenders dokumentiert und er über die Verhältnisse, insbesondere über die Adoption, informiert ist. So kann er, wenn er möchte, durch Vaterschaftsanerkennung sein Zustimmungsrecht gemäss Art. 265a ZGB erwerben.

Der Bezirksrat hat damit formalistischen Leerläufen und diskriminierenden Hürden im Adoptionsverfahren eine Absage erteilt. Eine zwangsweise Vaterschaftsfeststellung kurz vor der Adoption – wie von der ersten Instanz verlangt – lässt sich weder mit dem Kindeswohl noch mit den Rechten des Spenders rechtfertigen, zumal ein solches Verfahren mit zusätzlichem Aufwand, Risiken, Kosten und Zeitverlust verbunden ist.

Rechtsvergleich: Auch in rechtsvergleichender Hinsicht ist das Ergebnis zu begrüssen: In Deutschland wird für die Adoption ebenfalls lediglich die Information des privaten Samenspenders verlangt. Der deutsche Bundesgerichtshof verneinte das Zustimmungserfordernis des privaten Samenspenders bei der Stiefkindadoption durch die gleichgeschlechtliche Partnerin; erforderlich ist lediglich dessen Information, um ihm die Beteiligung am Adoptionsverfahren verlässlich zu ermöglichen (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 18. Februar 2015, XII ZB 473/13; siehe auch Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. Juli 2019, 9 UF 208/19).